

Gesonderte Nutzungsvereinbarung

in Verbindung mit der aktuell gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung RLP
(**Haftungsübergang**)

Die Ortsgemeinde Gommersheim ist Eigentümerin der Einrichtung „Haus der Vereine“ und somit grundsätzlich für die Einhaltung der geltenden Hygieneregeln nach der derzeit gültigen CoBeVO verantwortlich.

Diese Verantwortung (insb. Ordnungswidrigkeiten-, Straf- und Schadenersatzrecht) wird hiermit wie folgt auf den Veranstalter bzw. Verantwortlichen des Vereins bzw. Nutzer (nachfolgende und im Hygienekonzept „beauftragte Person“ benannt) übertragen. Sie beinhaltet insbesondere:

1. Die Beauftragte Person hat das beigefügte, auf Grundlage der derzeit geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes erstellte, Hygienekonzept zur Kenntnis genommen und verstanden. Auch ist die Beauftragte Person verantwortlich unter <https://corona.rlp.de/de/themen/Hygienekonzepte/> sich immer über die aktuellen Regeln zu informieren.
2. Die Beauftragte Person verpflichtet sich für die Einhaltung dieses Konzeptes zu sorgen und stellt die Verbands- bzw. Ortsgemeinde von jeglichen damit in Zusammenhang stehenden Haftungsansprüchen auch von Dritten frei.
3. Der Beauftragten Person ist bekannt, dass bei Bekanntwerden von Verstößen hiergegen mit der Untersagung der Nutzung auch kurzfristig gerechnet werden muss.
4. Bei einer Nutzung der Einrichtung auch durch Kinder und Jugendliche, verpflichtet sich die Beauftragte Person, für eine angemessene Beaufsichtigung derselben zu sorgen.
5. Ggf. im Rahmen der Corona-Problematik vorhandene oder damit im Zusammenhang stehende Vorgaben bzw. Regeln einer überörtlichen Organisation unter deren Dach der Verein bzw. die Gruppierung tätig ist (Dachverband o.ä.) werden eingehalten.
6. Sollte die beauftragte Person weitere Erforderlichkeiten zur Umsetzung des Hygienekonzeptes auffallen (z. B. leere Desinfektionsmittelpender, fehlende Aushänge, usw.), wird diese unverzüglich Ortsgemeinde in Kenntnis setzen.
7. Die Nutzer der Einrichtung werden von der beauftragten Person über die Hygienemaßnahmen und –vorgaben zeitnah informiert und dienen als Ansprechpartner während der Nutzung.
8. Die aktuelle Nutzungs- und Hausordnung besteht weiterhin und ist einzuhalten, wobei die Regelungen dieser Nutzungsvereinbarung bzw. Hygienevorschriften Vorrang haben.
9. Sollte einer der v.g. Punkte aus rechtlichen Gründen unwirksam sein, so wird er durch eine Regelung ersetzt, die dem Sinn dieser Erklärung am nächsten kommt.

Daten der beauftragten Person:

Name des Vereins (ggfs. Trainingsgruppe) bzw. Veranstaltung

Name der beauftragten Person

Vornamen

Handynummer und E-Mail

Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Das o.g. Hygienekonzept, wurde mir ausgehändigt, ich habe es zur Kenntnis genommen und bin mir bewusst, dass ich die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung und Kontrolle und ggf. Kontakt zu den einschlägigen Behörden Verantwortung für die Umsetzung des Konzeptes trage.

Ort, Datum

Unterschrift

Hygieneplan

für Sport- und Proben in öffentliche Einrichtungen

.....

1. Haftungsübergabe auf beauftragte Person

Jeder Veranstalter, Verein bzw. sonstiger Nutzer öffentlicher Einrichtungen hat schriftlich **eine** beauftragte Person zu benennen, welche für die Einhaltung der jeweils aktuellen Rechtsverordnungen, der Muster-Hygienekonzepte und des örtlichen Hygieneplans verantwortlich ist. Die beauftragte Person muss stets anwesend sein. Sofern unterschiedliche Gruppen des gleichen Vereins die Räume gleichzeitig nutzen, kann eine beauftragte Person je Trainingsgruppe benannt werden.

2. Persönliche Hygienemaßnahmen

- Das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern pro Person ist bereits beim Betreten und grundsätzlich beim Aufenthalt in der Einrichtung einzuhalten. Soweit die Hygienepläne des jeweiligen Fachverbandes andere Regelungen treffen, gelten diese.
- **Mit Betreten der Einrichtung bis zur Überprüfung des Tests ist eine Mund-Nasen-Maske zu tragen.**
- Alle Personen müssen sich bei Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren und eine gründliche Händehygiene dauerhaft sicherstellen (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch Händewaschen mit Seife für 20–30 Sekunden oder Händedesinfektion
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) ist der Zutritt zur Einrichtung untersagt.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.

3. Organisatorische Maßnahmen

Zutrittsbeschränkung für Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen gilt für Besucher die **3G** Regelung, das heißt **nur geimpfte, genesen oder gleichgestellte Personen mit tagesaktuellen negativen Testnachweis**.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

Sanitäranlagen, Umkleide-, Dusch-, Pausen- und Gemeinschaftsräume

Die Benutzung von Toilettenanlagen in der öffentlichen Einrichtung ist unter Beachtung der gebotenen Hygienemaßnahmen zulässig. Umkleide-, Dusch-, Pausen- und Gemeinschaftsräume dürfen unter Einhaltung der Abstand- und Hygieneregeln genutzt werden. Es ist darauf zu achten, dass zwischen gleichzeitig Duschenden immer eine Dusche unbenutzt bleibt.

Belüftung der Einrichtung (gilt auch für alle unter 5 genannten Sonderregelungen)

Eine ausreichende Belüftung der Einrichtung ist mindestens im Abstand von 30 Minuten für jeweils 15 Minuten sicherzustellen, soweit nicht die Frischluftzufuhr über eine funktionsfähige Lüftungsanlage vorhanden ist.

Die Belüftung der Sanitäranlagen, ist nicht durch eine Lüftungsanlage sichergestellt. Die Sanitäranlagen sind durch dauerhafte Fensterlüftung sicherzustellen. Die Fenster sind vor Verlassen der Einrichtung zu schließen.

Wegekonzept

In der Einrichtung getroffene Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts oder Wahrung des Abstandsgebotes sind einzuhalten. Dazu gehören beispielsweise Einbahnregelungen, Wegekonzepte oder (Warte-)Markierungen. Enge Bereiche, in welchen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann und eine Umgestaltung (z. B. durch Einbahnregelung) nicht möglich ist, sind durch personenbezogene Unterweisung so zu nutzen, dass keine Begegnung in der Engstelle erfolgt. Die Unterweisung hat durch die beauftragte Person zu erfolgen.

5. Nutzungsspezifische Maßnahmen

Die weiteren, nutzungsspezifischen Maßnahmen sind Teil des Hygieneplans und ebenfalls binden.

Die beauftragte Person trägt für die Einhaltung aller Hygienevorschriften Sorge.

Ergänzende Sonderregelungen für Sport, Gymnastik und Vereinsaktivitäten

- Die zulässige Nutzungszeit richtet sich jeweils nach dem amtlichen Belegungsplan mit nachfolgenden Einschränkungen: Der Eintritt darf frühestens erfolgen, wenn alle vorherigen Nutzer der Einrichtung bzw. Teileinrichtung das Objekt verlassen haben.
- Nach Ende der Nutzung bis spätestens zum Ende der im Belegungsplan angegebenen Zeit sind sämtliche genutzten Gegenstände und Kontaktflächen durch den Nutzer mit einem vom Nutzer mitzubringenden fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen. Solche Flächen können insbesondere sein: Türgriffe, (Licht-)Schalter, Tische, Stühle, Bänke, Handläufe usw., soweit an diesem Tag eine Raumnutzung stattgefunden hat.
- Für alle volljährigen Teilnehmer gelten die **3G** Regel (geimpft, genesen und getestet).
- Die Teilnahme von Zuschauern ist unter Einhaltung der **3G** und Hygienevorschriften erlaubt.
- Es dürfen nur Gegenstände mitgenommen werden, welche unmittelbar zur Sportausübung notwendig sind.
- Die gemeinsame Nutzung einer Flasche / eines Glases durch mehrere Personen ist untersagt. Es sind bei der Essensausgabe die geltenden Regeln für Hotel und Gaststätten einzuhalten.
- Ggf. im Rahmen der Corona-Problematik vorhandene oder damit im Zusammenhang stehende Vorgaben bzw. Regeln einer überörtlichen Organisation unter deren Dach der Verein bzw. die Gruppierung tätig ist (Dachverband o.ä.) sind einzuhalten.

Ergänzende Sonderregelungen für Veranstaltungen, Sitzungen und Besprechungen

- Zur Durchführung von privaten Veranstaltungen wie Hochzeiten oder Geburtstagen usw. gilt die **3G** Regelung.
- Für Gemeinderatsitzungen in Innenräumen gilt die **3 G** Regelung.
- Die Reinigung erfolgt entsprechend dem jeweiligen Mietvertrag. Sofern keine Endreinigung durch die Gemeinde erfolgt, gelten die Reinigungsvorgaben für Sport- und Vereinsaktivitäten.
- Eine Bewirtung darf nur unter Einhaltung der jeweils aktuellen Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.

Ergänzende Sonderregelungen für Chöre

- Die zulässige Nutzungszeit richtet sich jeweils nach dem amtlichen Belegungsplan mit nachfolgenden Einschränkungen: Der Eintritt darf erst erfolgen, wenn alle Personen der vorhergehenden Nutzung das Gebäude verlassen haben.
- Proben und Veranstaltungen gilt die **3G** Regelung
- Nach Ende der Nutzung bis spätestens zum Ende der im Belegungsplan angegebenen Zeit sind sämtliche genutzten Gegenstände und wesentliche Kontaktflächen durch den Nutzer mit einem vom Nutzer mitzubringenden fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen. Solche Flächen können insbesondere sein: Türgriffe, (Licht-)Schalter, Tische, Stühle, Bänke, Handläufe usw., soweit an diesem Tag eine Raumnutzung stattgefunden hat.
- Ggf. im Rahmen der Corona-Problematik vorhandene oder damit im Zusammenhang stehende Vorgaben bzw. Regeln einer überörtlichen Organisation unter deren Dach der Verein bzw. die Gruppierung tätig ist (Dachverband o.ä.) sind einzuhalten.

Ergänzende Sonderregelungen für Blasorchester

- Die zulässige Nutzungszeit richtet sich jeweils nach dem amtlichen Belegungsplan mit nachfolgenden Einschränkungen: Der Eintritt darf frühestens erfolgen, wenn alle Nutzer der vorhergehenden Belegung das Gebäude verlassen haben.
- Proben und Veranstaltungen gilt die **3G** Regelung
- Nach Ende der Nutzung bis spätestens zum Ende der im Belegungsplan angegebenen Zeit sind sämtliche genutzten Gegenstände und Kontaktflächen durch den Nutzer mit einem vom Nutzer mitzubringenden fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen. Solche Flächen können insbesondere sein: Türgriffe, (Licht-)Schalter, Tische, Stühle, Bänke, Handläufe usw., soweit an diesem Tag eine Raumnutzung stattgefunden hat.
- Ggf. im Rahmen der Corona-Problematik vorhandene oder damit im Zusammenhang stehende Vorgaben bzw. Regeln einer überörtlichen Organisation unter deren Dach der Verein bzw. die Gruppierung tätig ist (Dachverband o.ä.) sind einzuhalten.

